

## Renaturierung der Donau bei Ulm-Gögglingen - WRRL-Maßnahmen M5

Das Land Baden-Württemberg plant im Rahmen des Integrierten Donauprogramms (IDP) die Donau in Stadtkreis Ulm bei Gögglingen zu renaturieren. Für die Maßnahme M5 wurde der Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die wesentliche Umgestaltung des Gewässers eingereicht.

Die Strukturverbesserung umfasst im Wesentlichen die Herstellung eines zusätzlichen Gewässerarms auf der rechten Uferseite im Bereich des Naturschutzgebietes „Gronne“, der durch eine tiefliegende Insel vom heutigen Flussbett getrennt ist. Die gegenüberliegende linke Uferseite soll Buhnen erhalten um einen größeren Teil der Strömung auf das rechte Ufer zu lenken. Zur besseren Erlebbarkeit des Gewässers soll außerdem auf Höhe des Flurstücks 863 der Gemarkung Gögglingen ein kleiner Platz gestaltet werden, der dem Brückenkopf der ehemaligen Zollbrücke nach empfunden ist. Dieser Bereich wurde bewusst aus dem Naturschutzgebiet heraus verlagert, da ein erhöhter Publikumsverkehr dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes zuwiderläuft.

Nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 in Anlage 1 UVPG ist für Ausbaumaßnahmen, die nicht von Ziffer 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen um festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist. Das Büro Menz-Umweltplanung hat in seiner UVP-Vorprüfung die Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft und bewertet. In der Gesamtbilanz ist das Büro zu dem Schluss gekommen, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG ausgehen.

Folgende Kriterien sind hier insbesondere einschlägig. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen entsprechen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes Gronne und des Landschaftsschutzgebietes Gögglingen - Gleichwohl unterliegen die Baumaßnahmen dem Erlaubnisvorbehalt. Die Umgestaltungsmaßnahmen liegen vollständig innerhalb des bei HQ<sub>100</sub> überfluteten Bereichs - der Hochwasserabfluss wird jedoch nicht negativ beeinflusst.

Die untere Wasserbehörde hat das Vorhaben auf Basis der vorliegenden Pläne, inklusive UVP-Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine UVP erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Str. 4, 89073 Ulm, zugänglich.